



Versicherungsschutz von Freiwilligen am PZM

Kranken- und Unfallversicherung

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen laut KVG bei einer Krankenkasse **obligatorisch gegen Krankheit versichert** sein.

- **Sie sind berufstätig und arbeiten mindestens 8 Stunden pro Woche für einen einzigen Arbeitgeber?** Dann sind Sie grundsätzlich über seine Nichtberufsunfallversicherung auch für die Folgen von Unfällen in Ihrer Freizeit (z.B. während Ihrer Freiwilligenarbeit am PZM) versichert.
- **Sie arbeiten nicht, weil Sie z.B. noch zur Schule gehen, studieren oder pensioniert sind?** Dann sind Sie grundsätzlich über Ihre persönliche Einzel-Krankenpflegeversicherung (Krankenkasse) im Rahmen des KVG unfallversichert.

In beiden Fällen besteht eine Grundabdeckung bei Krankheit oder Unfall. Das PZM verfügt über keine weitergehenden Zusatzversicherungen.

Haftpflichtversicherung

Als Freiwillige oder Freiwilliger sind Sie im Rahmen der ordentlichen Betriebs-Haftpflichtversicherung des PZM **grundsätzlich für Drittsprüche aufgrund von fehlbarem Verhalten oder fehlbaren Leistungen mitversichert**. Der vertragliche Selbstbehalt für alle Schäden (und Kosten) beträgt CHF 1'000 pro Schadenereignis.

Verunfallt eine Patientin oder Patient oder eine Person mit Beeinträchtigung im Rahmen Ihrer Freiwilligenarbeit, kommt grundsätzlich die Unfallversicherung der betreuten Person oder (möglicherweise) die Haftpflichtversicherung des PZM für die finanziellen Folgen auf.





Dienstfahrten-Vollkaskoversicherung

Für Freiwillige des PZM besteht eine Dienstfahrten-Vollkasko-Deckung. Versichert sind grundsätzlich und **ausschliesslich Dienstfahrten**. Konkret sind das Fahrten, die Sie im Auftrag und im Interesse des PZM mit Ihrem **privaten Personenwagen** ausführen und für die Sie eine Kilometer- oder Pauschalentschädigung erhalten. Fahrten zwischen Wohnort und «Arbeitsplatz» sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Fahrt ist mit einer Dienstfahrt verbunden.

Versicherte Leistungen bei Kollisionsschaden

Betrifft Schäden am eigenen Personenwagen aufgrund von sog. Vollkasko- und Teilkasko-Ereignissen – gemäss den aktuellen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

Höchstentschädigung pro Personenwagen:
CHF 50'000

Selbstbehalt pro Schadenfall (Kollision):
CHF 500

Bei einem **Haftpflichtschaden** ist mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

- Bonusverlust
- allfälliger vertraglicher Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte ans Sekretariat Direktion Personal und Betriebe, PZM AG, Telefon 031 720 86 01.

